



Satzung
des
apollo-chor salve musica e.V.
Düsseldorf

Inhalt

§ 1 – Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr.....	1
§ 2 – Zweck des Vereins.....	1
§ 3 – Mitglieder.....	1
§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft.....	2
§ 5 – Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 6 – Organe des Vereins.....	3
§ 7 – Mitgliederversammlung.....	3
§ 8 – Vorstand.....	4
§ 9 – Chorleitung.....	6
§ 10 – Kassenprüfung.....	6
§ 11 – Auflösung des Vereins.....	7
§ 12 – Datenschutz, Persönlichkeitsrechte.....	7
§ 13 – Urheberrechtsklausel.....	8
§ 14 – Schiedsklausel.....	8
§ 15 – Salvatorische Klausel.....	9
§ 16 – Weitere Rechtsfragen.....	9

§ 1 – Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der eingetragene Verein, der Mitglied des Chorverbandes Düsseldorf e.V. im Deutschen Chorverband ist, führt den Namen apollo-chor salve musica e.V. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist im Vereinsregister unter der Nr. VR 8570 im Amtsgericht Düsseldorf eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Zweck des Vereins ist Pflege und Verbreitung des Chorgesangs und des Liedguts auf breiter Basis und damit die Förderung der Kunst und Kultur, in diesem Falle Musik.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahme und Unternehmungen:
 - a) Er bereitet sich durch regelmäßige Proben für Konzerte, Auftritte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei in den Dienst der Öffentlichkeit. Er widmet sich auch sozialpolitischen Aufgaben in unserer Gesellschaft.
 - b) Er fördert Projekte der Kinder- und Jugendchorarbeit in finanzieller und materieller Hinsicht.
 - c) Er kooperiert zum Zwecke größerer projektbezogener Aufführungen mit anderen Chorgemeinschaften.
 - d) Er führt durch und unterstützt Aus- und Fortbildungsmaßnahmen seiner Mitglieder.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus aktiv singenden und fördernden Mitgliedern, Projekt- und Schnupper-Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktiv singendes Mitglied im Chor kann jede stimmbegabte Person sein. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen; er entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechtes werden, das die Bestrebungen des Chors unterstützen will, ohne selbst zu singen.
- (4) Sängerinnen und Sänger, die Mitglied werden wollen, können mit Zustimmung des Vorstandes für eine begrenzte Zeit als Schnupper-Mitglieder zugelassen werden. Sie haben kein Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) Sängerinnen und Sänger, die befristet an einem Projekt teilnehmen wollen, können mit Zustimmung des Vorstandes gegen einen Kostenbeitrag als Projektmitglieder zugelassen werden. Sie haben kein Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (6) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Chor oder das Chorwesen allgemein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jeweils mit Monatsfrist zum Ende eines Quartals möglich. Der Beitrag ist bis zu diesem Zeitpunkt zu zahlen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinen Zahlungen in Höhe eines Quartalsbeitrages in Rückstand gerät und trotz Mahnung mit einer Frist von zwei Wochen den Rückstand nicht fristgerecht ausgleicht. Es kann weiterhin mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
- (4) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied persönlich oder schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen.
- (5) Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufung einzuberufen. Der Ausschluss wird wirksam, wenn er von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der Anwesenden bestätigt wird.
- (6) Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss des Vorstandes mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte des/der Betroffenen.

§ 5 – Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern und dem Wohle des Chors dienlich zu sein. Die aktiv singenden Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden, Seminaren und Einsätzen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes jährlich festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Die möglichen Zahlungsmodalitäten werden vom Vorstand festgelegt und dem beitretenden Mitglied mit dem Aufnahmeantrag bekannt gemacht.
- (3) Weiterhin ist jedes Mitglied verpflichtet, einen von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz zu zahlen.

§ 6 – Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 – Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Termin und die Tagesordnung werden 4 Wochen vorher schriftlich bekanntgegeben. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn per E-Mail geladen wird oder durch Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage des Vereins unter *apollo-chor.de*.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Ein Antrag zur Tagesordnung ist dem Vorstand zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich und begründet einzureichen. Er ist persönlich in der Mitgliederversammlung vom Antragsteller zu vertreten. Der Vorstand prüft die Zulässigkeit des Antrags, setzt diesen auf die Tagesordnung und teilt den Mitgliedern den Antrag durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins *apollo-chor.de* mit.
Einer Versendung der geänderten Tagesordnung mit den Anträgen bedarf es nicht. Dringlichkeitsanträge sind unzulässig.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist – jeweils auf Beschluss des Vorstandes oder bei gegebener Notwendigkeit unter Angabe der Tagesordnung auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/r Vorsitzenden oder dessen/deren Vertreter(in) geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Beschlüsse mit 3/4-Mehrheit zur

SATZUNG des apollo-chor salve musica e.V. Düsseldorf

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins sowie bei Ausschlussverfahren, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

- (6) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (7) Die Wahlen erfolgen stets in offener Abstimmung durch Handaufheben der Mitglieder. Wenn es jedoch ein Drittel der Mitglieder verlangt, sind die Personalwahlen (Vorstand, Kassenprüfer, Chorleitung) geheim durchzuführen. Kandidieren in einem Wahlgang zwei oder mehrere Kandidaten, so ist zwingend geheim mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen.
- (8) Die ordentliche Mitgliederversammlung ordnet alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht nach der Satzung vom Vorstand zu erledigen sind, insbesondere:
 - a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
 - b) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder
 - c) Entgegennahme des Kassenberichts
 - d) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
 - e) Genehmigung des Kassenberichts und Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl des Vorstandes auf zwei Jahre
 - g) Wahl bzw. Bestätigung der Chorleitung
 - h) Wahl von zwei Kassenprüfern(innen) auf zwei Jahre (versetzt)
 - i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr
 - j) Beschlussfassung von Aufgaben des Vereins, die der Vorstand zur Entscheidung vorlegt
 - k) Beschlussfassung zur Aufnahme von Mitgliedern nach Berufung
 - l) Beschlussfassung über Änderung des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
 - m) Beschlussfassung bei Ausschlussverfahren nach Beschwerde
 - n) Abwahl des Vorstandes aus wichtigen Gründen
- (9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese ist allen Mitgliedern zuzustellen.

§ 8 – Vorstand

- (1) Zur Erledigung der in Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben anfallenden Arbeiten wählt die Mitgliederversammlung einen Vorstand. Dieser wird auf zwei Jahre gewählt und besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister(in),
 - d) dem/der Chorleiter(in),
 - e) dem/der Schriftführer(in)

Die Mitglieder a) bis c) bilden den geschäftsführenden Vorstand.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist stets zur Erledigung einer Aufgabe verpflichtet, soweit in der Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist ferner bei seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen, die rechtzeitig abgestimmt mündlich oder schriftlich von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter(in) einberufen werden. Über die Ergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen.
- (4) Vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder aus dem Kreise des geschäftsführenden Vorstandes.
- (5) Der/die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands gewählte bzw. bestätigte Chorleiter(in) kann Mitglied des Vorstands gem. § 26 BGB des Vereins, nämlich des geschäftsführenden Vorstands, sein.
- (6) Ist der/die Chorleiter(in) Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, so ist er/sie in dieser Eigenschaft „ehrenamtlich“ tätig auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Mit ihm/ihr liegt dann ein Auftragsverhältnis vor, welches neben dem Dienstverhältnis des/der Chorleiter(in) nach § 611 BGB besteht.
- (7) Der/die Chorleiter(in) ist vom Verbot des § 181 BGB befreit im Falle der Vornahme von Geschäften des Vereins in Vertretung für diesen mit ihm/ihr selbst. Solche Geschäfte bedürfen aber eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes.
- (8) Im Übrigen verteilt der Vorstand nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich.
- (9) Er kann routinemäßige Verwaltungs- und Ordnungsgeschäfte sowie Sonderaufgaben an einzelne aktive Mitglieder (z.B. einen Arbeitskreis) delegieren. Diese werden vom Vorstand nach Eignung einvernehmlich bestimmt und sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.
- (10) Sie arbeiten ehrenamtlich und unterstehen den Weisungen des Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt parallel zum Vorstand zwei Jahre.

- (11) Die Aufgaben- und Tätigkeitsmerkmale von Vorstand und Arbeitskreisen werden in einer Geschäftsordnung geregelt. Die mit der Geschäftsführung verbundenen allgemeinen Verwaltungskosten werden erstattet. Im Übrigen arbeitet der Vorstand unentgeltlich.
- (12) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist innerhalb von drei Monaten auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
- (13) Ein Vorstandsmitglied kann nach Anhörung nur aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit abberufen werden. Es ist grundsätzlich über jedes Vorstandsmitglied getrennt abzustimmen. Die Abstimmung über die Abwahl ist geheim durchzuführen.

§ 9 – Chorleitung

- (1) Der/die musikalische Leiter(in) des Chors wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt bzw. bestätigt. Die Verpflichtung mit Mitgliedsstatus erfolgt durch einen schriftlichen Vertrag des Vorstandes mit dem/der Chorleiter(in).
- (2) Der/die Chorleiter(in) kann ehrenamtliches Vorstandsmitglied gem. § 26 BGB sein. Dann ist er/sie im Rahmen eines Auftragsverhältnisses nach Wahl durch die Mitgliederversammlung für den Verein tätig. Er/sie hat lediglich hier einen Anspruch auf Aufwendungsersatz auf der Rechtsgrundlage des § 670 BGB in tatsächlich entstandener Höhe.
- (3) Der/die Chorleiter(in) ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Er/sie hat die Aufgabe, den Chor musikalisch zu führen, zu entwickeln, öffentliche Auftritte vorzubereiten und mit dem Chor auszuführen. Er/sie bestimmt dafür die musikalische Richtung.
- (4) Das Programm und der finanzielle Rahmen seiner/ihrer Arbeit sind jährlich mit dem Vorstand abzustimmen. Der/die Chorleiter(in) ist von der Beitragszahlung befreit und erhält ein im oben erwähnten schriftlichen Vertrag zu vereinbarendes Entgelt vom Verein.

§ 10 – Kassenprüfung

- (1) Die Arbeit der Kassenprüfer/innen erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und Buchungen sowie der Verwendung der Mittel gemäß dem Vereinszweck und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (2) Es werden jeweils zwei Kassenprüfer(innen) auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt in der Weise, dass jedes Jahr ein(e) Kassenprüfer(in) neu gewählt wird. Kassenprüfer(innen) müssen aktive und dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

- (3) Die Kassenprüfer(innen) verfassen einen schriftlichen Prüfbericht und tragen die Prüfergebnisse in der Mitgliederversammlung vor, zu deren Tagesordnungspunkt auch die Entlastung des Vorstandes gehört. Sie sind der Mitgliederversammlung auskunftspflichtig. Dem Vorstand wird nach Anhörung der Kassenprüfer(innen) auf Antrag eines Mitgliedes Entlastung erteilt.

§ 11 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an
 - a) die Deutsche Franziskanerprovinz KdöR, Kloster Düsseldorf
und
 - b) die Ordensgemeinschaft der Armen-Brüder des heiligen Franziskus, Sozialwerke e.V.,die das verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu Zwecken der Altenhilfe und der gemeinnützigen Wohnungslosenarbeit zu verwenden haben.

§ 12 – Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Chors personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft der gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung oder Löschung seiner Daten.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Bei Namensnennungen ist das Einverständnis der Betroffenen schriftlich vom Vorstand einzuholen.

- (5) Die Datenverarbeitung erfolgt gegebenenfalls auf privaten Personalcomputern der Vorstandsmitglieder und vom Vorstand gemäß § 8 (9) mit Verwaltungsaufgaben betrauter Mitglieder.

§ 13 – Urheberrechtsklausel

- (1) Die Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und räumen dem Verein an den im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein erarbeiteten geistigen Werken ein ausschließliches und unbeschränktes Nutzungsrecht für alle bekannten und noch unbekanntem, für jetzige und zukünftige Nutzungsarten, die in Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Verein entstanden sind, ein.
- (2) Bei Ausscheiden aus der ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet sich das ausscheidende Organmitglied sämtliche in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit erlangten Unterlagen an den Verein zurückzugeben. Dazu zählen auch Dokumentationen und Datenträger jeder Art. Weiterhin verpflichtet sich das ausscheidende Organmitglied zur Löschung sämtlicher Daten und Software, einschließlich der Quell- und Objektcodes. Dies ist dem Vorstand des Vereins schriftlich zu bestätigen.

§ 14 – Schiedsklausel

- (1) Entsteht unter den Mitgliedern Streit über die Durchführung oder Auslegung der Satzung oder die Wirksamkeit von Beschlüssen, so hat zunächst zur gütlichen Streitbeilegung eine Schlichtung stattzufinden, in die alle beteiligten Personen einzubeziehen sind.
- (2) Als Schlichter ist der/die Vorsitzende des Chorverbandes Düsseldorf e.V. oder ihre/ seine Stellvertretung zu berufen. Diese(r) entscheidet auch als Gutachter nach Anhörung der Beteiligten über den Umfang des Auftrages und die Bedingungen des zu schließenden Vertrages sowie über eventuell anfallende Aufwendungen der Schlichtung. Die Kosten sind auf die Beteiligten pro Kopf anteilmäßig umzulegen und von ihnen zu begleichen.
- (3) Vor Durchführung oder während der Dauer der Schlichtung ist die Erhebung von gerichtlichen Klagen nicht zulässig, es sei denn, es droht die Verjährung; dies ist immer der Fall, wenn zwischen dem Zeitpunkt des Entstehens des Streits und dem drohenden Verjährungsbeginn eine Frist von weniger als sechs Monaten besteht.
- (4) Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner nach Ablauf von zwei Monaten seit Beauftragung des Schlichters zum Ausscheiden aus der Schlichtung berechtigt und dann auch klageberechtigt.

§ 15 – Salvatorische Klausel

- (1) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Monita des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung einstimmig zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 16 – Weitere Rechtsfragen

- (1) Für alle in der Satzung nicht behandelten Rechtsfragen gelten ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Düsseldorf, den 24. März 2014

apollo-chor salve musica e.V. Düsseldorf